

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

63. Jahrgang

Würzburg, 24. Mai 2018

Nr. 9

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Bek vom 24.05.2018 Nr. 32-4354.3-1-8 über das Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und § 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Staatsstraße St. 2315, Ortsumgehung Hafenlohr, Neubau von Abschnitt 350, Station 0,814 bis Abschnitt 400, Station 0,998, Bau-km 0+200 bis Bau-km 1+340 mit integrierter Hochwasserschutzmaßnahme 65

Bek vom 14.05.2018 Nr. 32-4354.3-1-13 über das Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Staatsstraße St 2280 (Schweinfurt - Stadtlauringen), Ortsumgehung Ballingshausen; Abschnitt 220, Station 0,184 bis Abschnitt 240, Station 1,087, Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+080..... 66

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 04.05.2018 Nr. 12-1444.09-3-7 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg für das Haushaltsjahr 2018 66

Bek vom 14.05.2018 Nr. 12-1444.10-1-5 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Aschaffenburg für das Haushaltsjahr 2018..... 67

Bek vom 16.05.2018 Nr. 12-1512-12-5 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Juliusspital MÜNNERSTADT gGmbH für das Haushaltsjahr 2018..... 67

Bek vom 16.05.2018 Nr. 12-1512-12-5 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Carl von Heß'schen Familien- und Kirchhofskapellenstiftung Hammelburg für das Haushaltsjahr 2018..... 68

Bek vom 16.05.2018 Nr. 12-1512-12-5 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Carl von Heß'schen Sozialstiftung Hammelburg für das Haushaltsjahr 2018..... 68

Bek vom 15.05.2018 Nr. 12-1444.12-2-8 über die Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg 69

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 03.05.2018 Nrn. 22.2-2206.08-1/18, 22-2-2206.08-4/03 über das Schornsteinfegerwesen; Bestellung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für die Kehrbezirke Haßberge 6 (Maroldsweisach) und Haßberge 4 (Zeil)..... 70

Planung und Bau

Bek vom 03.05.2018 Nr. 32-4354.1-3/09 über das Planfeststellungsverfahren für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg (Bau-km 318+600 bis Bau-km 325+655); Planänderung für die Verlegung von Zwischenlagerflächen für Erdmassen; Antrag auf Erteilung eines Negativattests; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a.F.)..... 70

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 71

Amtlicher Teil

Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und § 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Staatsstraße St 2315, Ortsumgehung Hafenlohr, Neubau von Abschnitt 350, Station 0,814 bis Abschnitt 400, Station 0,998, Bau-km 0+200 bis Bau-km 1+340 mit integrierter Hochwasserschutzmaßnahme

Bekanntmachung vom 24.05.2018 Nr. 32-4354.3-1-8

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 72 Abs. 2 i.V.m. Art. 17 Abs. 2 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Für das oben genannte Bauvorhaben hat das Staatliche Bauamt Würzburg, Weißenburgstr. 6, 97082 Würzburg, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die eingereichten Unterlagen liegen zur allgemeinen Einsicht bei der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld und der Stadt Marktheidenfeld aus.

Ort und Zeit der Auslegung sowie Näheres zur Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, werden durch ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde Hafenlohr, der Stadt Rothenfels sowie der Stadt Marktheidenfeld gesondert mitgeteilt.

Bei Einwendungen gegen den Plan, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese gleichförmigen Eingaben unberücksichtigt bleiben.

Würzburg, 24.05.2018
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

Apl-I 4354

RABI 2018 S. 65

Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Staatsstraße St 2280 (Schweinfurt - Stadtlauringen), Ortsumgehung Ballingshausen; Abschnitt 220, Station 0,184 bis Abschnitt 240, Station 1,087, Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+080

Bekanntmachung vom 14.05.2018 Nr. 32-4354.3-1-13

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 72 Abs. 2 i.V.m. Art. 17 Abs. 2 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Für das oben genannte Bauvorhaben hat das Staatliche Bauamt Schweinfurt, Mainberger Str. 14, 97422 Schweinfurt, mit Schreiben vom 16.04.2018 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Bezüglich der mit der genannten Straßenbaumaßnahme verbundenen Renaturierung des grabenartig ausgebauten Fließgewässers (Fl.Nr. 99 der Gemarkung Ballingshausen) bedurfte es einer standortbezogenen Vorprüfung i.S.v. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG. Die Grabenrenaturierung beinhaltet eine Aufweitung des bisherigen Grabens sowie die Abflachung der bestehenden Uferböschungen. Das bisher stark veränderte Fließgewässer kann so zu einem mäßig veränderten Fließgewässer aufgewertet werden. Insgesamt wird durch die Maßnahme eine Fläche von 11.475 m² umfasst. In diesem Bereich soll auch die Entwicklung von Gewässer-Begleitgehölzen, artenreichen Säumen und Staudenfluren sowie Grünlandbereichen angestoßen werden. Ein Anpflanzung von Einzelbäumen ist beabsichtigt.

Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass besondere örtliche Gegebenheiten im Sinne von § 7 Abs. 2 Sätze 3 und 4 UVPG nicht vorliegen, da sich keine der unter Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzgebiete oder sonstigen Gebiete sowie keine geschützten bzw. sonstigen dort genannten Objekte innerhalb des Bereiches befinden, auf den sich die Maßnahme auswirkt. Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die vorgesehene Grabenrenaturierung.

Die eingereichten Unterlagen liegen zur allgemeinen Einsicht im Markt Stadtlauringen aus. Ort und Zeit der Auslegung sowie Näheres zur Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, werden durch ortsübliche Bekanntmachung im Markt Stadtlauringen gesondert mitgeteilt.

Bei Einwendungen gegen den Plan, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese gleichförmigen Eingaben unberücksichtigt bleiben.

Würzburg, 14.05.2018
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

Apl-I 4354

RABI 2018 S. 66

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg für das Haushaltsjahr 2018

Bekanntmachung vom 04.05.2018 Nr. 12-1444.09-3-7

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg hat in ihrer Sitzung am 10.04.2018 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 17.04.2018 Nr. 12-1444.09-3-7 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg im Landratsamt Würzburg, Zeppelinstr. 15, 97074 Würzburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 04.05.2018
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und den §§ 13 ff der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg vom 14.12.2015 erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	853.800,00 Euro
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	53.000,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Zweckverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umla-

ge, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Umlage wird gemäß § 14 der Verbandssatzung erhoben. Die Verwaltungsumlage wird auf 790.800,00 Euro festgesetzt.

Die Investitionsumlage im Vermögenshaushalt wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Würzburg, 18.04.2018

Nuß, Landrat

Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABl 2018 S. 66

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Fachoberschule/ Berufsoberschule Aschaffenburg für das Haushaltsjahr 2018

Bekanntmachung vom 14.05.2018 Nr. 12-1444.10-1-5

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Aschaffenburg hat in ihrer Sitzung am 05.12.2017 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 13.12.2017 Nr. 12-1444.10-1-5 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Aschaffenburg, Dalbergstraße 15, 63739 Aschaffenburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 14.05.2018

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und den §§ 14 ff. der Satzung des Zweckverbandes vom 18. Dezember 2007 (RABl Nr. 4/2008, S. 37) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.739.900 €
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 850.700 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Zweckverbandsumlage für die durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben wird auf insgesamt 1.563.000 € festgesetzt. Sie ist durch die Verbandsmitglieder gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Zweckverbandssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt aufzubringen:

Landkreis Aschaffenburg	489.294,72 €
Stadt Aschaffenburg	1.073.705,28 €
	1.563.000,00 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Aschaffenburg, 30.04.2018

Zweckverband Fachoberschule/Berufsoberschule Aschaffenburg

Klaus Herzog

Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABl 2018 S. 67

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Juliusspital Münsterstadt gGmbH für das Haushaltsjahr 2018

Bekanntmachung vom 16.05.2018 Nr. 12-1512-12-5

I.

Der Stiftungsrat der Carl von Heß'schen Sozialstiftung hat in seiner Sitzung am 26.02./25.04.2018 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 07.05.2018 Nr. 12-1512-12-5 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Carl von Heß'schen Sozialstiftung, Ofentalerweg 18, 97762 Hammelburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 16.05.2018

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des Art. 20 (3) BayStG in Verbindung mit Art. 57 der Landkreisordnung erlässt der Stiftungsrat folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der Wirtschaftsplan der Juliusspital Münsterstadt gGmbH für das Haushaltsjahr 2018 wird wie folgt festgesetzt:

im Erfolgsplan	
Erträge	3.653.200,00 €
Aufwendungen	3.397.858,00 €
im Vermögensplan	
Einnahmen	368.742,00 €
Ausgaben	1.840.035,57 €

§ 2

Es werden im Haushaltsjahr 2018 keine Kredite aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Erfolgsplänen wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Hammelburg, 11.05.2018

Marco Schäfer
Geschäftsführer

Apl-I 1512

RABI 2018 S. 67

im Erfolgsplan	
Erträge	2.654,00 €
Aufwendungen	2.170,00 €

Ein **Vermögensplan** wird nicht festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan sowie Kassenkredite werden nicht aufgenommen.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Hammelburg, 11.05.2018

Marco Schäfer
Stiftungsvorstand

Apl-I 1512

RABI 2018 S. 68

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Carl von Heß'schen Familien- und Kirnhofskapellenstiftung Hammelburg für das Haushaltsjahr 2018

Bekanntmachung vom 16.05.2018 Nr. 12-1512-12-5

I.

Der Stiftungsrat der Carl von Heß'schen Familien- und Kirnhofskapellenstiftung hat in seiner Sitzung am 26.02./25.04.2018 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 07.05.2018 Nr. 12-1512-12-5 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Carl von Heß'schen Sozialstiftung, Ofentalerweg 18, 97762 Hammelburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 16.05.2018
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des Art. 20 (3) BayStG in Verbindung mit Art. 57 der Landkreisordnung erlässt der Stiftungsrat folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Die Wirtschaftspläne der Carl von Heß'schen Familien- und Kirnhofskapellenstiftung in Hammelburg für das Haushaltsjahr 2018 werden wie folgt festgesetzt:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Carl von Heß'schen Sozialstiftung Hammelburg für das Haushaltsjahr 2018

Bekanntmachung vom 16.05.2018 Nr. 12-1512-12-5

I.

Der Stiftungsrat der Carl von Heß'schen Sozialstiftung hat in seiner Sitzung am 26.02./25.04.2018 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 07.05.2018 Nr. 12-1512-12-5 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 3.557.552,45 € wurde nach Art. 65 Abs. 2 LKrO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Carl von Heß'schen Sozialstiftung, Ofentalerweg 18, 97762 Hammelburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 16.05.2018
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des Art. 20 (3) BayStG in Verbindung mit Art. 57 der Landkreisordnung erlässt der Stiftungsrat folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Die Wirtschaftspläne der Carl von Heß'schen Sozialstiftung Hammelburg für das Haushaltsjahr 2018 werden wie folgt festgesetzt:

1. Dr. Maria-Probst-Seniorenheim, Hammelburg

im Erfolgsplan	
Erträge	5.024.000,00 €
Aufwendungen	4.841.251,00 €
im Vermögensplan	
Einnahmen	417.849,00 €
Ausgaben	1.148.260,67 €

2. Seniorenzentrum Waldenfels, Bad Brückenau

im Erfolgsplan	
Erträge	4.114.500,00 €
Aufwendungen	4.084.463,00 €
im Vermögensplan	
Einnahmen	613.637,00 €
Ausgaben	586.622,81 €

3. Seniorenzentrum St. Elisabeth, Münnerstadt

im Erfolgsplan	
Erträge	3.123.700,00 €
Aufwendungen	3.032.037,00 €
im Vermögensplan	
Einnahmen	174.163,00 €
Ausgaben	151.864,42 €

4. Seniorenheim Haus Rafael, Zeitlofs

im Erfolgsplan	
Erträge	1.627.600,00 €
Aufwendungen	1.558.636,00 €
im Vermögensplan	
Einnahmen	106.864,00 €
Ausgaben	50.000,00 €

5. Carl-von-Heß'sches Grund- und Kapitalverögen

im Erfolgsplan	
Erträge	957.852,00 €
Aufwendungen	909.146,00 €
im Vermögensplan	
Einnahmen	87.896,00 €
Ausgaben	1.505.000,00 €

6. Seniorenhaus Thulbatal, Oberthulba

im Erfolgsplan	
Erträge	1.461.750,00 €
Aufwendungen	1.388.778,00 €
im Vermögensplan	
Einnahmen	214.672,00 €
Ausgaben	210.412,01 €

7. Seniorenheim Euerdorf

im Erfolgsplan	
Erträge	976.700,00 €
Aufwendungen	935.048,00 €
im Vermögensplan	
Einnahmen	50.825,00 €
Ausgaben	15.000,00 €

§ 2

Im Haushaltsjahr 2018 werden folgende Kredite aufgenommen:

a) Sparkasse Bad Kissingen #6125083391	1.722.779,86 €
b) Sparkasse Bad Kissingen #6125083409	183.137,01 €
c) Sparkasse Bad Kissingen #6125102068	234.091,50 €
d) Sparkasse Bad Kissingen #6125104502	272.831,34 €
e) Sparkasse Bad Kissingen #6125132362	144.712,74 €
f) Sparkasse Bad Kissingen #6125148897	<u>1.000.000,00 €</u>
	3.557.552,45 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Erfolgsplänen wird wie folgt festgesetzt:

a) Dr. Maria-Probst-Seniorenheim	230.000,00 €
b) Seniorenzentrum Waldenfels	330.000,00 €
c) Seniorenzentrum St. Elisabeth	240.000,00 €
d) Seniorenheim Haus Rafael	150.000,00 €
e) CvH Grund- und Kapitalvermögen	30.000,00 €
f) Seniorenhaus Thulbatal	50.000,00 €
g) Seniorenheim Euerdorf	50.000,00 €

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.
Hammelburg, 11.05.2018

Marco Schäfer
Stiftungsvorstand

Apl-I 1512

RABI 2018 S. 69

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg

Bekanntmachung vom 15.05.2018 Nr. 12-1444.12-2-8

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg mit Sitz in Würzburg hat in ihrer Sitzung am 11.4.2018 den Jahresabschluss 2016 auf Grund des Ergebnisses der Abschlussprüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband gemäß § 25 Abs. 6 der Verbandssatzung i.V.m. Art. 40 Abs. 1, 2 KommZG und Art. 102 ff. GO festgestellt.

Der Jahresabschluss 2016 zusammen mit dem Beschluss über die Feststellung und dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers liegen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in den Verwaltungsräumen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg am MHKW, Gattingerstraße 31, 97076 Würzburg während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nach § 25 Abs. 4 EBV i.V.m. § 25 Abs. 1 der Verbandssatzung wird der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung sowie der Bestätigungsvermerk des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 15.05.2018
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzels
Abteilungsleiter

II.

Beschluss der Verbandsversammlung vom 11.04.2018 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016:

„Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 102 Abs. 3 GO und § 25 Abs. 6 der Verbandssatzung wird der Jahresabschluss zum 31.12.2016 wie folgt festgestellt:

Jahr	Bilanzsumme	Jahresgewinn (+)/-fehlbetrag (-)
2016	87.996.260,64 €	+ 0,00 €*

III.

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2016 hat der Bayerische Kommunale Prüfungsverband folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftli-

chen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, 24.08.2017
Bayerischer Kommunalprüfungsverband

Andreas Köpl
Wirtschaftsprüfer

Apl-I 1444

RABI 2018 S. 69

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerwesen;

Bestellung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

Bekanntmachung vom 03.05.2018 Nr. 22.2-2206.08-1/18,
Nr. 22.2-2206.08-4/03

Die Regierung von Unterfranken hat die folgenden, bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt.

Name	bestellt ab	Kehrbezirk
Hawly, Tobias	01.04.2018	Haßberge 6 (Maroldsweisach)
Heinrich, Stephan	01.04.2018	Haßberge 4 (Zeil)

Würzburg, 03.05.2018

Regierung von Unterfranken
Brückner

Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Apl-I 2206

RABI 2018 S. 70

Planung und Bau

Planfeststellungsverfahren für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg (Bau-km 318+600 bis Bau-km 325+655); Planänderung für die Verlegung von Zwischenlagerflächen für Erdmassen; Antrag auf Erteilung eines Negativattests; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a.F.)

Bekanntmachung vom 03.05.2018 Nr. 32-4354.1-3/09

Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a.F.), Az. 32-4354.1-3/09

Die Regierung von Unterfranken hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2011, Nr. 32-4354.1-3/09, den Plan für den Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg (Bau-km 318+600 bis Bau-km 325+655) festgestellt. Mit Schreiben vom 11.04.2018 legte die Autobahndirektion Nordbayern (Vorhabensträger) Unterlagen vor, nach denen die Zwischenlagerflächen für Erdaushub verlegt sowie die Erwerbsarten von Grundstücken geändert werden sollen. Dafür beantragte der Vorhabensträger, von einem Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren abzusehen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a.F.) ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben nicht erforderlich ist, da durch die Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG a.F. öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG a.F. nicht selbständig anfechtbar ist.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, in 97070 Würzburg eingesehen werden.

Würzburg, 03.05.2018
Regierung von Unterfranken

Nobert Böhm
Abteilungsleiter

Apl-I 4354

RABI 2018 S. 70

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Kathke

Dienstrecht in Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen.

224. Aktualisierungslieferung

15. April 2018

Preis: 127,27 Euro

Art.: 66190224

Carl Link Kommunalverlag

Die Aktualisierungslieferung hat diesmal zwei Schwerpunkte, die in der Praxis sehr oft gebraucht werden:

Zum einen die Regelungen zum Mutterschutz. Mit Wirkung vom 1.1.2018 sind einige inhaltliche Neuregelungen in Kraft getreten, die in den Erläuterungen zu Art. 99 BayBG enthalten sind. Vor allem aber haben sich die einschlägigen Normen vollständig geändert. Die BayMuttSchV wurde in die Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV) integriert. Da die UrlMV umfangreich auf das Mutterschutzgesetz (MuSchuG) verweist, musste dieses auzugsweise neu aufgenommen werden.

Zum anderen wurden die Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) grundlegend aktualisiert.

Schmitz/Bornhofen/Bockstette

Personenstandsgesetz

Mit PStV und Auszügen aus BGB, EGBGB, LPartG, AdwirkG, StAG, BVFG, AufenthG, FreizügG/EU, FamFG und KonsularG

17. Auflage 2017

482 Seiten

Preis: 37,50 Euro

ISBN 978-3-8019-5725-4

Verlag für Standesamtswesen

Die 17. Auflage umfasst neben dem 2. Personenstandsrechts-Änderungsgesetz mit über 50 Änderungen von PStG und PStV, zahlreiche Rechtsänderungen, die vornehmlich zum Ende der letzten Legislaturperiode ergangen sind. Dazu gehören das unter dem Schlagwort „Ehe für alle“ bekannt gewordene Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts und das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen.

Aufgenommen wurden außerdem die erforderlichen Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) sowie im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) aufgrund des Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht.

Giehl/Adolph/Käb

Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern

43. Aktualisierungslieferung

Stand: März 2018

HR 202751

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Die Art. 81 bis 86 (Ehrenamtliche Tätigkeit) und die Art. 88 bis

97 (Ausschüsse und Schlussvorschriften) wurden vollständig überarbeitet. Das Bayerische Umweltinformationsgesetz wurde aktualisiert.

Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch

Datenschutz in Bayern

Datenschutz-Grundverordnung, Bayer. Datenschutzgesetz
Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche

28. Aktualisierung

Stand: Januar 2018

256 Seiten

Preis: 117,99 Euro

Gesamtwerk (1752 Seiten, 1 Ordner) 169,99 Euro mit Fortsetzungsbezug

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Mit der 28. Aktualisierung enthält das Werk nunmehr die Kommentierung der für die Praxis der bayerischen Behörden wesentlichen Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die DSGVO ist ab 25. Mai 2018 unmittelbar geltendes Recht. Sobald der Landtag das neue Bayer. Datenschutzgesetz beschlossen hat, wird auch dieses Gesetz erläutert werden.

Stadler/Stierwaldt/Strunz/Geiger

Einheitsaktenplan

für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter (EAPI)

mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen (EAPI-Aufbewahrungsfristenverzeichnis - EAPIAufbew)

7. Auflage

46. Aktualisierung

Stand: Januar 2018

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Mit der 46. Lieferung werden die Buchstaben G bis N des Schlagwortregisters auf den Stand Januar 2018 gebracht. Die mit der 45. Lieferung mit den Buchstaben A bis F begonnene Aktualisierung des Schlagwortregisters wird damit konsequent fortgesetzt. Die 46. Lieferung greift etliche Rechtsänderungen und Anregungen aus der Praxis auf.

Bundes- und Landesgesetzgeber treiben die Digitalisierung der Verwaltungen rechtlich weiter voran und führen in diesem Zusammenhang etliche neue Rechtsbegriffe ein. Das Schlagwortregister ordnet diese Begriffe ein und liefert so die notwendige Orientierung für die tägliche Arbeit. In diesem Sinne versteht sich das Schlagwortregister als modernes und aktuelles Nachschlagewerk für die Praxis.

Wuttig/Thimet

Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht

Kommentar

71. Aktualisierung

Stand: Januar 2018

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Folgende wesentliche Aktualisierungen werden mit der 71. Nach-

lieferung vorgelegt:

- Die **Rückwirkung** von Abgabesatzungen ist in Teil I Frage 17 neu gefasst.
- Bei der in Teil III Frage 9 erläuterten **Verjährungshöchstgrenze** wird vor allen Dingen das Urteil des BayVGH vom 13.07.2017 zum Wechsel vom Maßstab tatsächliche auf den Maßstab zulässige Geschossfläche kritisch gewürdigt.
- In Teil III Frage 16 und Frage 17 muss klargestellt werden, dass sich an der Höhe der **Säumniszuschläge** mit 1% pro Monat nichts geändert hat.
- Die Frage zur Abzugsfähigkeit von haushaltsnahen **Handwerkerleistungen** in Teil III Frage 29 ist um aktuelle Rechtsprechung ergänzt.
- Die Rechtsprechung des BayVGH vom 16.02.2017 zur Abgabenerhebung durch ein **Kommunalunternehmen** ist in Teil IV Frage 1 aufgenommen.
- In Teil IV Frage 7 ist das schwer verständliche Urteil des BayVGH vom 9.3.2017 zur Festsetzung der **fiktiven Geschossfläche** bei vorangegangenem nichtigen Satzungsrecht berücksichtigt.
- Das Urteil des BayVGH vom 16.02.2017 klärt, wann von einer **technischen Neuherstellung** einer Anlage auszugehen ist, siehe Teil IV Frage 19.
- Bei den Übergangsregelungen in Teil IV Frage 21 findet das Urteil des BayVGH vom 13.7.2017 zum **Maßstabswechsel** ebenfalls Beachtung.
- Die Kommentierung zu **Verbesserungsbeiträgen** in Teil IV Frage 20 wurde aktualisiert und der Beschluss des BayVGH vom 20.9.2017 zum Zeitpunkt des Vorliegens einer Verbesserungsbeitragssatzung eingearbeitet.
- Die Frage „Wie lassen sich die Tätigkeiten einer Kommune **steuerrechtlich** gliedern?“ wird von Herrn Große Verspohl in Teil VII Frage 11 neu gefasst.
- Der neue § 2b **Umsatzsteuergesetz** geht in Teil VII Frage 12 vertieft auf die derzeitigen Fragen aus der Praxis ein.
- In Teil IX Frage 13 wird erstmals die Frage aufgenommen: „Welche personellen Anforderungen gelten für Wasserversorger - unter Berücksichtigung des W 1000?“
- Mit dieser Aktualisierungslieferung stellt sich Herr Dr. Ing. Thomas Hiller als neuer Autor vor: In Teil IX Frage 14 erläutert er: „Welche Anforderungen an Organisation, Qualifikation und Dokumentation stellt das **technische Sicherheitsmanagement**?“

Schwenk

Finanzrecht der Kommunen II
Abgabenrecht in Bayern

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

97. Aktualisierungslieferung

Stand: 1. April 2018

Preis: 127,38 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 97. Ergänzungslieferung enthält die Aktualisierung der AEAO sowie des USt-Anwendungserlasses bis zum Stichtag 31.12.2017.

Dr. Stefan Barth, Regensburg

Detlef Peters, München

Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht

72. Aktualisierung

Stand: April 2018

Preis: 89,28 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit der 72. Ergänzungslieferung werden u.a. die Erläuterungen zu §§ 11, 125, 127-129, 131-134 BauGB aktualisiert. Die Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetags EBS und ABS wurden durch Neufassungen ersetzt sowie das Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetags ABS wKB aufgenommen.